

Reglement

# GEBÜHRENREGLEMENT

In Kraft seit: 1. April 2025

## INHALT

|     |                              |    |
|-----|------------------------------|----|
| I   | Allgemeine Bestimmungen..... | 3  |
| II  | Die einzelnen Gebühren.....  | 6  |
| III | Schlussbestimmungen.....     | 13 |

beschliesst:

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Gegenstand des Reglements**

- 1 Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren für
  - a) Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung,
  - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- 2 Es gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.
- 3 Im Gebührenreglement werden jeweils der Gebührenrahmen oder die effektiven Gebühren festgelegt.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- 1 Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in diesem Reglement aufgeführte Verfügungen veranlasst, eine Dienstleistung beansprucht oder eine in diesem Reglement aufgeführte öffentliche Einrichtung oder Sache der Gemeinde benützt.
- 2 Haben mehrere Personen gemeinsam eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- 3 Es besteht Solidarhaftung.

### **§ 3 Gebühren für weitere Leistungen**

- 1 Wer nicht in diesem Reglement aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- 2 Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die gemäss § 5 Abs. 2 verrechenbaren Aufwände der Einwohnergemeinde Dornach sowie allfällige Kosten für beigezogene Dritte und verwendete Sachmittel.

### **§ 4 Bemessungsgrundlagen**

- 1 Die Gebühren werden nach den in diesem Reglement festgelegten Bemessungskriterien und innerhalb der in diesem Reglement festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- 2 Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
  - a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung,
  - b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
  - c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person.
- 3 Enthält das vorliegende Gebührenreglement für eine Verrichtung, Nutzung und/oder Dienstleistung keinen Ansatz, so können die Abteilungsleitenden gemeinsam mit dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin einen Betrag im Sinne von § 3 Abs. 2 festlegen.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- 1 Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Reglement festgesetzten Bandbreiten insbesondere in der Gebührenverordnung fest und passt sie bei Bedarf an. Für einige Gebühren wird auf andere Reglemente oder Verordnungen verwiesen. An den betreffenden Stellen wird explizit auf diese verwiesen.
- 2 Der Gemeinderat legt die verrechenbare Stundenansätze für Aufwände der Einwohnergemeinde Dornach zwischen CHF 50.00 bis 150.00 in der Gebührenverordnung fest und passt sie bei Bedarf an.

## **§ 6 Gebührenerhöhung**

- 1 Der Gemeinderat kann in der Gebührenverordnung vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
  - a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden
  - b) bei einer gewerbsmässigen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache oder einer Nutzung ohne gemeinnützigen Charakter für Dornach um maximal 100 % erhöht werden.

## **§ 7 Gebührenverzicht und -erlass**

- 1 Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
  - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
  - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
  - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
  - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- 2 Gebühren bis CHF 1'000.00 können vom Finanzverwalter bzw. von der Finanzverwalterin und Gebühren über CHF 1'000.00 vom Gemeinderat erlassen werden.
- 3 Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **§ 8 Aussergewöhnlicher Aufwand**

- 1 Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen um maximal 50% erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- 2 Die Verwaltungsstelle gewährt der gebührenpflichtigen Person vorgängig das rechtliche Gehör über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

## **§ 9 Kostenvorschuss**

- 1 Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- 2 Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **§ 10 Mehrwertsteuer**

- 1 In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

## **§ 11 Fälligkeit**

- 1 Die Gebühren, Beiträge und die besonderen Auslagen sind bei Rechnungstellung fällig.
- 2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Vorbehalten bleiben allfällige in Gemeindereglementen enthaltene abweichende Zahlungsfristen.
- 3 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## **§ 12 Verzugszins**

- 1 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum ist auf Gebühren und Auslagen ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- 2 Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## **§ 13 Inkasso**

- 1 Die Gebühren werden erhoben durch:
  - a) Barinkasso,
  - b) Rechnungstellung durch die Finanzverwaltung,
  - c) Verrechnung mit geleistetem Vorschuss,
  - d) Direkte oder vorgezogene Entsorgungsgebühren.
- 2 Sämtliche mit diesem Reglement erhobenen Gebühren sind von der Gemeindekasse zu vereinnahmen.
- 3 Ein Barinkasso darf nur mit Abgabe einer Quittung erfolgen.
- 4 Setzen sich Gebühren aus verschiedenen Beträgen zusammen, ist eine detaillierte Gebührenabrechnung zu erstellen.
- 5 Auf den Verwaltungsstellen verbleibenden Akten sind die erhobenen Gebühren und allfällige verrechnete Auslagen zu notieren.
- 6 Werden für Dienstverrichtungen keine Gebühren erhoben, so ist auf den betreffenden Aktenstücken der Vermerk "gebührenfrei" anzubringen.
- 7 Für Gebühren und zu erwartende Auslagen kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

## **§ 14 Rechtsmittel**

- 1 Gegen die von den Verwaltungsabteilungen in Rechnung gestellten Gebühren, Beiträge und besonderen Auslagen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

## **§ 15 Zahlungserinnerung, Mahnung und Betreibung**

- 1 Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen.
- 2 Nach Ablauf der mit der Zahlungserinnerung angesetzten Zahlungsfrist von 10 Tagen erfolgt eine Mahnung. Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- 3 Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren gemäss § 17 erhoben.

## **§ 16 Verjährung**

- 1 Die Gebührenforderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- 2 Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

## II DIE EINZELNEN GEBÜHREN

### § 17 Allgemeine Verwaltung

|   |                                                                                                          |     |                                                             |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------|
| 1 | Fotokopien s/w oder farbig pro Kopie                                                                     |     |                                                             |
|   | - A4                                                                                                     | CHF | 0.50 bis 1.00                                               |
|   | - A3                                                                                                     | CHF | 1.00 bis 2.00                                               |
| 2 | Für Nachforschungen im Archiv und Nachschlagungen (Erhebungen und Kopien), für Aufwendungen über 10 Min. |     | Stundenansätze (§ 5 Abs.2»)                                 |
| 3 | Mahn- und Betreibungsgebühr                                                                              | CHF | 50.00 bis 100.00                                            |
| 4 | Löschung der Betreibung nach Begleichung der Rechnung                                                    | CHF | 10.00 bis 40.00                                             |
| 5 | Verursachergebühren                                                                                      |     | gemäss den entstandenen Kosten                              |
| 6 | Beglaubigung einer Unterschrift sowie von Abschriften und Fotokopien (pro Stück)                         | CHF | 20.00 bis 30.00                                             |
| 7 | Porto (Versandkosten)                                                                                    |     | Verrechnung nach den aktuellen Portokosten der Lieferstelle |

### § 18 Gemeinderat

|   |                                              |     |                     |
|---|----------------------------------------------|-----|---------------------|
| 1 | Einsprachen und Beschwerden (bei Abweisung): |     |                     |
|   | - Entscheidunggebühr                         | CHF | 100.00 bis 5'000.00 |

### § 19 Einwohnerkontrolle

|    |                                                                               |     |                         |
|----|-------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------|
| 1  | Anmeldung Niederlassung (Hauptwohnsitz) p.P. oder Familie                     | CHF | 20.00 bis 30.00         |
| 2  | Anmeldung und Verlängerung Aufenthalt (Nebenwohnsitz) p.P. und Jahr           | CHF | 75.00 bis 100.00        |
| 3  | Niederlassungsbescheinigung                                                   |     |                         |
|    | - für Einzelperson                                                            | CHF | 15.00 bis 25.00         |
|    | - für Familie                                                                 | CHF | 15.00 bis 25.00         |
|    | - für die obligatorische Schulzeit                                            |     | gratis                  |
| 4  | Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis) (Gültigkeit 1 Jahr)  | CHF | 20.00 bis 25.00         |
| 5  | Lebensbescheinigung                                                           | CHF | 10.00 bis 20.00         |
| 6  | Identitätskarten                                                              |     | gemäss kantonalem Tarif |
| 7  | Einfache Adressauskunft                                                       | CHF | 20.00 bis 30.00         |
|    | Datenerhebungen                                                               | CHF | 50.00 bis 200.00        |
| 8  | Stimmrechtsbescheinigung                                                      |     | gratis                  |
| 9  | Durchsetzung und Zuweisung zur obligatorischen Krankenversicherung gemäss KVG | CHF | 100.00 bis 200.00       |
| 10 | Adresslisten, -etiketten, adressierte Kuverts                                 |     | Grundgebühr:            |
|    |                                                                               | CHF | 20.00 bis 30.00         |
|    |                                                                               |     | sowie pro Adresse:      |
|    |                                                                               | CHF | 0.10 bis 0.50           |

## § 20 Finanzverwaltung / Gemeindekasse

- 1 Verzugszins auf Steuerausständen, Vergütungszins auf zu viel bezahlten Steuern und Skontoabzug auf der Steuer von ausserordentlichen Einkünften bis und mit dem Steuerjahr 2023

gemäss den jeweiligen  
staatlichen Ansätzen

- 2 Hundesteuer CHF 130.00

## § 21 Gesundheit

- 1 Überführen eines toten Kleintieres in die Kadaversammelstelle Hochwald durch den Werkhof CHF 200.00 bis 300.00

- 2 Schulzahnpflege  
Die Leistungen richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 genehmigten Reglement über die Schulzahnpflege.

## § 22 Bauwesen

- 1 Ausgabe von Baugesuchsakten  
- Baugesuchsformular, im Doppel CHF 30.00 bis 50.00  
- Digitalisierung von Bauplänen CHF 50.00 bis 80.00

- 2 Baubewilligungsgebühren  
- öffentliche Baupublikation (im Wochenblatt) CHF 100.00 bis 120.00  
- Prüfen eines Baugesuches und Überwachung der Bauausführung:  
je Kubikmeter Bauvolumen nach SIA-Norm 416 CHF 1.00 bis 2.00 / m3  
jedoch mind. CHF 120.00  
- Bauvoranfrage einmal gratis,  
bei weiteren Anfragen  
Stundenansätze (§ 5 Abs.2)  
- Nachkontrolle Bauendabnahme CHF 100.00 bis 150.00  
- Verlängerung ordentliche Baubewilligung CHF 80.00 bis 100.00  
- Prüfung von Gestaltungsplan CHF 800.00  
bis 10'000.00  
zusätzlich Ersatz  
aller Ausgaben  
- Kosten für Fachbericht (wie NEM, Procap) Ersatz aller Ausgaben

- Für nicht pauschalisierte Gebühren  
(z.B. Baustopp, Rückbau) Stundenansätze (§ 5 Abs.2)

- 3 Für zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche statt einer Gebühr  
gemäss Abs. 2  
der verursachte  
Aufwand  
nach Stundenansätze  
(§ 5 Abs.2)

- 4 Hausnummern Ersatz aller Ausgaben

- 5 Aufgrabungsgesuch auf Gemeindestrassen CHF 80.00 bis 120.00

## § 23 Benützung von öffentlichem Strassenareal

- |   |                                                                              |     |                |
|---|------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------|
| 1 | Vorübergehendes Lagern von Baumaterial, Baumaschinen und dgl. pro m2 / Monat | CHF | 6.00 bis 18.00 |
|---|------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------|

## § 24 Wasserwesen

- |   |                                                                                                                               |     |                                               |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------|
| 1 | Anschlussgebühr<br>Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben   |     |                                               |
|   | - Grundgebühr:                                                                                                                | CHF | 59.00/m2                                      |
| 2 | Bauwasserzins                                                                                                                 |     |                                               |
|   | - bis zu 6 Monaten pauschal                                                                                                   | CHF | 300.00 bis 600.00                             |
|   | - jeder weitere Monat                                                                                                         | CHF | 50.00 bis 100.00                              |
| 3 | Bauwasserbezug ab Hydranten                                                                                                   |     |                                               |
|   | - Grundgebühr pro Installation                                                                                                | CHF | 80.00 bis 120.00                              |
|   | - Miete Wasseruhr pro Monat                                                                                                   | CHF | 15.00 bis 25.00                               |
|   | - zzgl. Verbrauch Wasser- und Abwassergebühr                                                                                  |     | gemäss § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 2            |
| 4 | Jährlicher Wasserzins                                                                                                         |     |                                               |
|   | - Grundgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Flächen (ZGF) erhoben                                                        | CHF | 0.35 /m2                                      |
|   | - Verbrauchsgebühr                                                                                                            | CHF | 1.48/m3                                       |
| 5 | Wasserabgabe an Nachbargemeinden                                                                                              |     | gemäss vom Gemeinderat definiertem Tarif      |
| 6 | Hausanschlüsse                                                                                                                |     |                                               |
|   | - Abnahme und Einmessen des Hausanschlusses:                                                                                  | CHF | 150.00 bis 300.00 sowie Ersatz aller Auslagen |
| 7 | Wasserzähler<br>Die jährliche Miete für den Wasserzähler beträgt:                                                             |     |                                               |
|   | - für Wasseruhren PMK 20/25                                                                                                   | CHF | 15.00 bis 20.00                               |
|   | - für Wasseruhren PMK 32                                                                                                      | CHF | 20.00 bis 25.00                               |
|   | - für Wasseruhren PMK 40                                                                                                      | CHF | 30.00 bis 35.00                               |
|   | - für Wasseruhren PMK 50                                                                                                      | CHF | 35.00 bis 40.00                               |
| 8 | Sämtliche Leitungen müssen vor dem Eindecken des Grabens durch den Geometer, auf Kosten des Erstellenden, aufgenommen werden. |     |                                               |



## § 25 Kanalisationswesen

### 1 Anschlussgebühren

- Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben und beträgt CHF 73.00/m<sup>2</sup>
- Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben und beträgt CHF 73.00/m<sup>2</sup>
- Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.

### 2 Benützungsgebühren

- Grundgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben CHF 0.42/m<sup>2</sup>
- Verbrauchsgebühr bezogenes Trinkwasser CHF 1.18/m<sup>3</sup>

### 3 Meteorwasser

Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr gewährt.

Grundsätzlich gilt folgende Reduktion:

- für die gesamte Dachfläche 50%
- für die gesamte Vorplatzfläche 50%

Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus.

### 4 Sämtliche Leitungen müssen vor dem Eindecken des Grabens durch den Geometer, auf Kosten des Erstellenden, aufgenommen werden.

## § 26 Perimeterbeiträge und Ersatzabgabe für Abstellplätze

Die Gesamtheit der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, haben der Gemeinde an die Erstellungskosten folgende Beiträge zu zahlen:

### 1 Neubau

- Erschliessungsstrassen 80%
- Sammelstrassen 70%
- Hauptverkehrsstrassen 40%

### 2 Ausbau, Korrektur

- Erschliessungsstrasse 80%
- Sammelstrassen 60%
- Hauptverkehrsstrassen 40%

### 3 Trottoirs

Für Trottoirs gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse.

### 4 Bei Überbauungen und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie Einkaufszentren, Lagerhäuser, Industrieanlagen, Deponien und Ausbeutungen gehen die entsprechenden Mehrkosten der Verkehrserschliessung voll zu Lasten der Verursachenden.

- 5 Kann die Grundeigentümerschaft die nach den Bauvorschriften erforderlichen Abstellflächen nicht schaffen und steht ihm ein Recht zur uneingeschränkten Benützung von in angemessener Entfernung liegenden öffentlichen oder privaten Abstellplätzen nicht zu, so hat er/sie der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese richtet sich nach dem Parkplatzreglement.

## § 27 Gemeinschaftsantenne

### 1 Anschlussgebühren und Zuschläge

- |                                                        |     |          |
|--------------------------------------------------------|-----|----------|
| - Grundgebühr für die erste Wohneinheit eines Gebäudes | CHF | 2'500.00 |
| - Zuschläge für jede weitere Wohnung                   | CHF | 400.00   |
| - für jede Zusatzdose in derselben Wohnung             | CHF | 150.00   |

Verursacht der Anschluss eines Gebäudes zufolge seiner Lage oder der Terrainverhältnisse einen Kostenaufwand, der den Betrag der Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Hauseigentümerschaft einen angemessenen, vom Gemeinderat auf Vorschlag der Bauverwaltung festzusetzenden Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag wird aufgrund der Kostenberechnung der Installationsfirma vor der Festsetzung schriftlich angezeigt.

### 2 Benützungsgebühr

- |                                                 |                |     |        |
|-------------------------------------------------|----------------|-----|--------|
| - pro Wohneinheit, ab Zeitpunkt des Anschlusses | jährlich       | CHF | 108.00 |
|                                                 | oder monatlich | CHF | 9.00   |

Stehen in einem Gebäude mehrere Wohneinheiten im Eigengebrauch der Hauseigentümerschaft, ist nur eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Gewerbebetriebe und Geschäftsräume sind hinsichtlich Anschluss- und Benützungsgebühr den Wohneinheiten gleichgestellt.

### 3 Anschluss- und Benützungsgebühr für Hotel-, Personal- und Spitalzimmer

- |                                                  |                |     |              |
|--------------------------------------------------|----------------|-----|--------------|
| - Alters- und Personalwohnungen                  |                |     |              |
| Anschlussgebühr                                  |                | CHF | 400.00       |
| Benützungsgebühr                                 | jährlich       | CHF | 108.00       |
|                                                  | oder monatlich | CHF | 9.00         |
| - Hotel-, Personal-, Spital- und Wohnheim-Zimmer |                |     |              |
| Anschlussgebühr                                  |                | CHF | 150.00       |
| Benützungsgebühr                                 | jährlich       | CHF | 108.00       |
|                                                  | oder monatlich | CHF | 9.00         |
|                                                  |                |     | pro 3 Zimmer |

- 4 Werden Liegenschaften von der GGA-Leitung ausserhalb des Gebäudes abgehängt oder wieder angeschlossen Ersatz aller Kosten

## § 28 Marktwesen / Bewilligungen von Anlässen/Veranstaltungen

- 1 Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Paragraphen festgesetzten Bandbreiten in der Gebührenverordnung sowie der Marktverordnung fest und passt sie bei Bedarf an.

### 2 Leihweise Abgabe von Gemeindeständen ausserhalb des Portiunkula-Marktes:

- |                                                                                                                                                          |     |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------|
| - Einzelne Stände an Dornacher Vereine und hiesige gemeinnützige Institutionen, für wohltätige Aktionen sowie bei Veranstaltungen, Festanlässen und dgl. |     | gratis          |
| - Einzelne Stände an private Personen (eigene Abholung, Aufbau, Retournierung)                                                                           | CHF | 40.00 bis 80.00 |

|   |                                                                                       |     |                     |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------|
| 3 | Gebühren für den Portiunkula-Markt in Dornach                                         |     |                     |
| - | Standmiete der Gemeinde                                                               | CHF | 40.00 bis 80.00     |
| - | Platzmiete für Gemeinde- und Privatstände für Warenverkauf pro Laufmeter              | CHF | 22.00 bis 35.00     |
| - | Platzmiete für Gemeinde- und Privatstände für Food- und Getränkeverkauf pro Laufmeter | CHF | 60.00 bis 80.00     |
| - | Grundgebühr für Schaustellende                                                        | CHF | 300.00 bis 1'500.00 |
| - | Infrastruktur                                                                         | CHF | 40.00 bis 150.00    |
| - | Werbebeitrag                                                                          | CHF | 10.00 bis 30.00     |
| 4 | Bewilligungen von Anlässen / Veranstaltungen von auswärtigen Organisationen           | CHF | 50.00 bis 1'000.00  |
| 5 | Bewilligungen von Freinachtsgesuchen                                                  | CHF | 20.00 bis 40.00     |

## § 29 Benützung gemeindeeigener Lokalitäten und Anlagen

|   |                                                                                                                                                                                                                          |     |                     |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------|
| 1 | Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Paragraphen festgesetzten Bandbreiten in der Verordnung über die Benützung gemeindeeigener Liegenschaften fest und passt sie bei Bedarf an. |     |                     |
| 2 | Räumlichkeiten der Schulen                                                                                                                                                                                               | CHF | 50.00 bis 500.00    |
| 3 | Weitere gemeindeeigene Liegenschaften                                                                                                                                                                                    | CHF | 100.00 bis 2'000.00 |
| 4 | Schwimmbad Gwänd                                                                                                                                                                                                         |     |                     |
| - | Eintrittspreise                                                                                                                                                                                                          | CHF | 2.00 bis 8.00       |
| 5 | Schwimmbad Glungge                                                                                                                                                                                                       |     |                     |
| - | Einzeleintrittspreise                                                                                                                                                                                                    | CHF | 2.00 bis 8.00       |
| - | Abopreise                                                                                                                                                                                                                | CHF | 30.00 bis 150.00    |
| - | Objektmiete                                                                                                                                                                                                              | CHF | 2.00 bis 8.00       |
| 6 | Gebühren für weitere Aufwände gemäss § 3                                                                                                                                                                                 |     |                     |

## § 30 Benützung der Schiessanlage "Ramstel" durch auswärtige Vereine

|   |                            |     |                                                     |
|---|----------------------------|-----|-----------------------------------------------------|
| 1 | 50-Meter-Anlage            |     |                                                     |
| - | pro Scheibenzug und Stunde | CHF | 8.00 bis 15.00                                      |
|   |                            |     | zuzüglich Zeitaufwand<br>Stundenansätze (§ 5 Abs.2) |
| 2 | 300 Meter-Anlage           |     |                                                     |
| - | pro Scheibenzug und Stunde | CHF | 8.00 bis 15.00                                      |
|   |                            |     | zuzüglich Zeitaufwand<br>Stundenansätze (§ 5 Abs.2) |

## § 31 Musikschulwesen

- Die Leistungen und Gebühren richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 genehmigten Reglement über die Musikschule.

## § 32 Schulwesen

- Die Leistungen und Gebühren richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 genehmigten Reglement über die Schulordnung.

### § 33 Bestattungs- und Friedhofswesen

- 1 Die Leistungen und Gebühren richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 genehmigten Bestattungs- und Friedhofreglement.

### § 34 Abfallbeseitigung

- 1 Die Leistungen und Gebühren richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 genehmigten Abfallreglement.

### § 35 Feuerwehr

- 1 Sämtliche Dienstleistungen und Einsätze der Feuerwehr werden nach der gültigen Vorgabe der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) verrechnet.

|    |                                                                                                                                                              |                                                                          |                   |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 2  | Schadendienst (Einsatz von ABC-Wehr) – Fahrzeug und Material                                                                                                 | gemäss Verordnung über den Kantonalen Schadendienst                      |                   |
| 3  | Personalkosten pro Einsatzstunde                                                                                                                             | CHF                                                                      | 30.00 bis 100.00  |
| 4  | Fahrzeuge / Anhänger pro Einsatz                                                                                                                             | CHF                                                                      | 50.00 bis 500.00  |
| 5  | Gerätenutzung pro Einsatz                                                                                                                                    | CHF                                                                      | 25.00 bis 250.00  |
| 6  | Schlauchmaterial pro Einsatz                                                                                                                                 | CHF                                                                      | 10.00 bis 20.00   |
| 7  | Auffüllen von Atemschutzflasche pro Flasche                                                                                                                  | CHF                                                                      | 8.00 bis 15.00    |
| 8  | Löschmittel                                                                                                                                                  | Tagespreis                                                               |                   |
| 9  | Treib- Betriebsstoffe                                                                                                                                        | Tagespreis                                                               |                   |
| 10 | Verpflegung pro Angehörige:r der Feuerwehr                                                                                                                   | CHF                                                                      | 10.00 bis 35.00   |
| 11 | Feuerlösch-Instruktionen                                                                                                                                     | Verrechnung der Materialkosten für Brandgut, Demonstrationslöscher, usw. |                   |
| 12 | Schlüsselhülse                                                                                                                                               |                                                                          |                   |
|    | - Beratung beim Einbau einer Schlüsselhülse, Aufnahme in den Feuerwehr-Ortsplan, Schulung des Kaders und Erstellung (falls erforderlich) eines Einsatzplanes | CHF                                                                      | 600.00 bis 800.00 |
|    | - Einbau und Lieferung Schlüsselhülse                                                                                                                        | Ersatz aller Kosten                                                      |                   |
|    | - Unterhalt und jährliche Kontrolle pro Gebäude                                                                                                              | CHF                                                                      | 40.00 bis 60.00   |
| 13 | Erstellung Feuerwehreinsatzpläne pro Stunde                                                                                                                  | CHF                                                                      | 30.00 bis 100.00  |
| 14 | Überprüfung des erstellten Feuerwehreinsatzplanes                                                                                                            | in der Verantwortung des/der Eigentümers/Eigentümerin                    |                   |
| 15 | Brandmeldeanlage pro Jahr und pro Anlage                                                                                                                     | CHF                                                                      | 150.00 bis 250.00 |

### § 36 Friedensrichter / Friedensrichterin

- 1 Gebühren gemäss kantonalem Tarif

### III      SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 37      Aufhebung

- 1      Gebührenordnung vom 1. Januar 2016 wird per 31. März 2025 aufgehoben.

#### § 38      Inkrafttreten

- 1      Das Gebührenreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. April 2025 in Kraft.

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Daniel Urech



Gemeindepräsident

Sarah-Maria Kaiser



Gemeindeschreiberin

Genehmigt gemäss:

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 54 vom 27.11.2024

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements  
können auf der Website der Ge-  
meinde Dornach bestellt werden.  
Beim Bezug grosser Auflagen können  
die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)